



König Friedrich I. Barbarossa nimmt das Kloster Beinwil in seinen Schutz und bestätigt ihm seine Besitzungen.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Friedrich, von Gottes Gnaden erhabener König der Römer. Es ziemt sich, dass alle Verehrer des christlichen Glaubens die Religion hochachten und den verehrungswürdigen Stätten, die dem göttlichen Dienste bestimmt sind, den ihrem Herrn angemessenen Schutz und förderlichen Beistand angedeihen lassen. Deshalb, geliebte Brüder im Herrn, die ihr im Kloster des heiligen Vinzenz und aller Heiligen dem göttlichen Dienst euch geweiht habt - in dem Kloster nämlich, welches als Besitz der Edlen Männer Noker, Oudelardus, Burchardus und Udalricus erbaut und, wie man weiss, in frommer Verehrung dem Heiligen Petrus geweiht worden ist mitsamt allem, was zum Kloster dazugehört-:

Wir haben euren Gesuchen stattgegeben und also dieses vorgenannte Kloster mitsamt allen seinen Besitzungen in unseren Schutz und denjenigen unserer Nachfolger aufgenommen und haben dies mit dem Privilegium des vorliegenden Schriftstücks bekräftigt und setzen damit fest:

alle Besitzungen, alle Güter, welche die vorgenannte Kirche rechtmässig nach kirchlichem Recht besitzt oder in Zukunft durch Abtretung von Päpsten oder Schenkung von Königen oder Fürsten oder auf andere rechtmässige Art und Weise durch die Güte Gottes wird bekommen können, sollen euch und euren Nachfolgern fest und ungeschmälert in dauerndem Besitz bleiben. Dabei hielten wir es für richtig, dies mit den je eigenen Nennungen ausdrücklich festzuhalten:

Liel, Nuglar und die Kapelle desselben Ortes mit all ihren Besitzungen, das Eigengut (Allod) in Seewen und die Kapelle desselben Ortes mit allem was dazugehört, das Eigengut in Grindel und die Hälfte der Kapelle desselben Ortes, die Eigentümer in Müllheim und in Erschwil und in Breitenbach und in Nunningen und in Möschbach und in Ederswiler, den Weiler Lügswil,

das Eigengut in Diegten und in Titterten und in Blauen und in Ramiswil und in Dür lindsdorf und in Eriswil und die Kirche desselben Ortes mit all ihren Besitzungen, das Eigengut in Reigoldswil, das Eigengut in Zullwil und in Bauenau und in Archngge. Wir setzen also fest: ganz und gar niemandem soll es erlaubt sein, die vorgenannte Kirchgemeinschaft mutwillig in Bedrängnis zu bringen oder deren Besitzungen wegzunehmen oder weggenommene zurückzubehalten, zu mindern oder mit irgendwelchen Schikanen ihnen zuzusetzen; vielmehr soll all dies unangetastet erhalten bleiben in der Verfügung derjenigen, denen es zu Leistung und Unterhalt überlassen worden ist zu jedwedem künftigen Nutzen.

Wenn also jemand - sei es eine kirchliche oder weltliche Person - in Kenntnis diese Textes unserer Verfügung - es wagt, gegen dieselbe vorzugehen, dann soll er zwei oder dreimal verwarnt werden und, wenn er nicht entsprechende Wiedergutmachung leistet, tausend Pfund Goldes an die königliche Schatzkammer zahlen.

Wir setzen ferner fest: die vorgenannte Kirche soll stets mit nur einem Vogt auskommen; unter seinem Schutz sollen alle Interessen, die erkantermassen ebendiese Kirche betreffen, verteidigt und gewahrt werden. Wenn aber der vorgenannte Oudelardus, der gegenwärtig ihr Vogt ist, aus diesem Leben scheidet, dann soll dessen nächster Erbe in die Funktion des Vogtes eintreten und so soll immer, wenn ein Vogt stirbt, ein anderer in der genannten Weise nachfolgen.

Einmal aber im Jahr soll die Kirchenfamilie, mit Zustimmung des Abtes aufgeboten, vor dem Vogt antreten, um über einzelne Verstösse gemäss dem Brauch ebendieser Kirche Rechenschaft abzulegen und Genugtuung zu leisten.

Zeugen für das vorliegende Schriftstück sind gewesen Hermann, Bischof von Konstanz, Ortlieb, Bischof von Basel, Herzog Welfo, Bertold, Herzog von Burgund, Odoaker, Markgraf von Steier, Ulrich, Graf von Lenzburg.

Siegel des Herrn Friedrich, unbesiegter Herrscher der Römer

Ich, Arnold, Kanzler in Vertretung Heinrichs, Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers, habe es durchgesehen und geprüft.

Gegeben zu Ulm, am 29. Juli im Jahr 1152 nach der Geburt des Herrn, in der 15. Indiktion, unter der Herrschaft des ruhmreichen Königs Friedrich, im ersten Jahr seiner Herrschaft.